

GZ. BMEIA-EU.2.13.47/0025-II.2/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

S 91151/14-PMVD/2017

**Resolute Support Mission (RSM) in Afghanistan;
Fortsetzung der Entsendung von bis zu 20 Angehörigen des
Bundesheeres, von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres
oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende
Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des
Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen
von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2018**

1/62

ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die seit 2001 bestehende Internationale Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan (International Security Assistance Force – ISAF) wurde mit 31. Dezember 2014 beendet und durch die NATO-geführte Trainings-, Beratungs- und Unterstützungsmission „Resolute Support Mission“ (RSM) abgelöst. Mit Resolution 2120 (2013) wurde das Erfordernis der langfristigen Unterstützung Afghanistans durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen begrüßt sowie auf die diesbezüglich bereits angenommene gemeinsame Erklärung des NATO-Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan vom 20. Mai 2012 und den Beschluss der internationalen Afghanistan-Konferenz in Bonn vom 5. Dezember 2011 verwiesen. Eine Fortführung der RSM über 2016 hinaus wurde im Juli 2016 am NATO-Gipfel in Warschau beschlossen.

Der Sicherheitsrat hat mit Resolution 2274 (2016) unter anderem die Wichtigkeit der Bereitstellung von Ausbildnern und Mentoren einschließlich des Beitrages der RSM für Afghanistan hervorgehoben.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

RSM ist eine Ausbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsmission für die afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces - ANSF) und die afghanischen Sicherheitsinstitutionen (Afghanistan Security Institutions - ASI). Eine Kernaufgabe ist insbesondere der Aus- und Aufbau effizienter ziviler und militärischer Kapazitäten und Strukturen entsprechend internationaler Standards zur Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 6. September 2016 (Pkt. 15 des Beschl.Prot. Nr. 11) die Entsendung von bis zu 20 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2017 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 28. September 2016 das Einvernehmen erklärt.

Im Sinne des langjährigen Engagements Österreichs im Bereich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie hinsichtlich der auch aus europäischer Sicht relevanten Sicherheitslage in Afghanistan erscheint es angezeigt, diese Entsendung bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrolle, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 25 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates von RSM. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Kommandanten von RSM.

Das österreichische Kontingent untersteht weiterhin den Einsatzweisungen des Kommandanten von RSM im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Der Einsatzraum der entsendeten Personen beschränkt sich grundsätzlich auf den Großraum Kabul, auf den Verantwortungsbereich des „Train-Advise-Assist-Command North“ (TAAC-N) zur Unterstützung der von der deutschen Bundeswehr aus dem Hauptquartier in Mazar-e-Sharif geleiteten Ausbildung und Beratung der afghanischen Streitkräfte, zuzüglich der NATO-geführten Kommanden in Bagram (70 km nördlich von Kabul) und für den Fall von Evakuierungen auf den Flughafen von Bagram. Im Zuge von Transportflügen kann es zu Kurzaufenthalten in der Logistikbasis Termez (Usbekistan) sowie im Hauptquartier des

deutschen Kontingents in Masar-e-Sharif kommen. Im Falle einer Änderung der Bedrohungslage im Einsatzraum bezogen auf die Hauptquartiere, in denen österreichisches Stabspersonal Dienst versieht, ist eine temporäre Verlegung dieser Hauptquartiere und damit auch von österreichischem Stabspersonal möglich.

Einsatzbezogen besteht fallweise die Notwendigkeit einer temporären Dienstverwendung eines Verbindungsoffiziers beim Joint Force Command Brunssum in den Niederlanden.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu kurzen Aufenthalten in Georgien, Aserbeidschan, Armenien, Turkmenistan, Usbekistan und der Türkei kommen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von RSM ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen der entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idGF, umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Afghanistan entsendeten Personen (RSM-Verordnung), BGBl. II Nr. 363/2014.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) bestimmt sich nach dem Truppenstatut-Abkommen (SOFA) zwischen Afghanistan und der NATO vom 30. September 2014.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen rund 1 Mio. Euro (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idGF.

Gemeinsam stellen wir den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 Angehörigen des Bundesheeres als Stabs- und Ausbildungspersonal im Rahmen der Trainings-, Beratungs- und Unterstützungsmission Resolute Support Mission (RSM) bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen der RSM in Afghanistan bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres oder sonstige Personen für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die nach Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
6. einen von uns ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie

7. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Einsatzweisungen des Kommandanten von RSM nach Maßgabe des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

Wien, am 9. November 2017

KURZ m.p.

DOSKOZIL m.p.